

Merkblatt zur freiwilligen Unfallversicherung [Ehrenamtsversicherung]

Verbesserter Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im Verein/Verband

Mit Einführung des neuen Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Sozialgesetzbuch - SGB VII) ist es ab dem 1. Januar 2005 möglich, die ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen und Sportverbänden unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Bisher sind die Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlich Tätige im Verein, wie Geschäftsführer, Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Trainer etc. oder bezahlte Sportler aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Verein (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Verein sind), gesetzlich unfallversichert. Versicherungsträger ist hier die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). [Übungsleiter, die eine Übungsleiterpauschale bis 3000 Euro pro Jahr erhalten, sind aufgrund eines Pauschalabkommens des Landessportbundes Thüringen mit der VBG bereits gesetzlich unfallversichert. Eine Anmeldung zur VBG, wie nachfolgend beschrieben, ist für diese Übungsleiter nicht erforderlich.]

Freiwillig in die gesetzliche Unfallversicherung eintreten können nunmehr, aufgrund dieser Gesetzesänderung, die ehrenamtlich Tätigen in den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden.

Zu den ehrenamtlich Tätigen zählen all jene, die ein Amt bekleiden, deren Wahl oder Berufung durch die jeweilige Satzung vorgesehen ist, z.B. die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichtes usw.. Aber auch Mitglieder, die außerhalb eines Wahlamtes ein Ehrenamt ausüben, z.B. Schieds- und Kampfrichter oder Personen, die eine leitende, planende oder organisatorische Tätigkeit im Verein ausüben, können zur freiwilligen Unfallversicherung angemeldet werden. Der Versicherungsschutz besteht bei Unfällen in Ausübung des jeweiligen Ehrenamtes und stellt damit eine zusätzliche Absicherung der Personen, die ehrenamtlich im Verein tätig sind, dar. Die LSB-Sportversicherung wird hiervon nicht berührt. Sie bietet weiterhin den notwendigen Grundversicherungsschutz für die Mitglieder der Vereine und Verbände bei satzungsgemäßen sportlichen Tätigkeiten im Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenbereich.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Vom Krankenbett bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft - bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Für Rehabilitationsleistungen, wie Medikamente, Krankenhausaufenthalt etc. leistet der Versicherte keine Zuzahlungen.

Die VBG sichert den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.

Unfallversicherungsschutz bei der VBG besteht bei der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, einschließlich des Wegeunfalls, nicht aber bei Ausübung satzungsgemäßer Mitgliedschaftsverpflichtungen oder bei der Sportausübung im Verein, z.B. nicht beim Fußballspielen des Vorsitzenden.

Pauschalvertrag mit der VBG zur vereinfachten Anmeldung

Der Landessportbund Thüringen hat mit der VBG einen Pauschalvertrag für den zusätzlichen Unfallversicherungsschutz dieser ehrenamtlich Tätigen in den Sportvereinen und -verbänden abgeschlossen. Dieser Vertrag dient der vereinfachten Anmeldung der Vereine sowie der Beitragserhebung zur freiwilligen Unfallversicherung über den Landessportbund.

Wie erfolgt die Anmeldung bei der VBG?

Im Verein ist zu prüfen, welche Ehrenämter unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gestellt werden sollen. Die betreffenden Ehrenämter und weitere Angaben zum Verein sind auf einem Anmeldeformular ([Anmeldung zur freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Verein](#)) dem Landessportbund zu melden.

Nicht mitzuteilen sind hingegen personelle (namentliche) Änderungen in den einzelnen Ehrenämtern, beispielsweise die Wahl der neuen Person des Vorsitzenden.

Änderungsmeldungen: Auch nach erfolgter Anmeldung können jederzeit Änderungen der Ämter oder neu hinzugekommene Ehrenamtliche, z.B. im Ergebnis einer Satzungsänderung, angemeldet und in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Die Änderungen müssen dem Landessportbund schriftlich mitgeteilt werden. Hierzu ist ebenso dieses Anmeldeformular zu verwenden. Empfohlen wird, dass alle Ämter noch einmal vollzählig aufgeführt werden, die ab der Änderungsmeldung versichert sein sollen.

Beitragshöhe - Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Ehrenamtlichen. Ab 2021 beträgt der Beitragssatz zur VBG pro gemeldetem Ehrenamt 4,70 Euro. Der Beitrag ist im März des Folgejahres (bei Anmeldungen für 2021 erstmals im April 2022) fällig und wird vom Landessportbund per Einzugsermächtigung eingezogen.

Der Beitragssatz je Wahlamt ist ein Jahresbeitrag und wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung in voller Höhe erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist somit auch für spätere Anmeldungen im laufenden Jahr bzw. für Änderungsmeldungen zu entrichten. Der

Landessportbund ist gegenüber der VBG zur Zahlung der Beiträge für alle bei ihm gemeldeten Ehrenamtlichen der Vereine/Verbände verpflichtet.

Berechnung der Beitragshöhe

Der Beitrag im ersten Versicherungsjahr 2005 wurde von der VBG zunächst auf 2,73 Euro festgesetzt und blieb bis 2014 unverändert. Die Beiträge werden nach Abschluss eines jeden Jahres im Wege der Umlage errechnet und für das jeweilige Folgejahr festgesetzt [nachträgliche Bedarfsdeckung]. Die VBG hat den Beitrag für 2015 auf 3,00 Euro, ab 2016 auf 3,20 Euro, ab 2018 auf 3,40 Euro, ab 2019 auf 3,50 Euro und nun auf 4,70 Euro pro Ehrenamt angehoben, da die bisherigen Beitragshöhen nicht mehr kostendeckend waren.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Unfallversicherungsschutz besteht ab dem Folgetag nach Eingang der Anmeldung bzw. der Änderungsmeldung beim Landessportbund und besteht bis zum Ende des laufenden Jahres. Die Versicherung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Verein/Verband nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt hat. Die Kündigung ist an den Landessportbund zu richten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund endet der Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz kann aber bei der VBG fortgesetzt werden. Eine gesonderte Antragstellung muss dazu bei der VBG Erfurt erfolgen.

Was ist wichtig bei der Meldung eines Unfalls

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sichergestellt werden. Der Verletzte sollte sich in ärztliche Behandlung begeben, sich möglichst bei einem Durchgangsarzt der VBG vorstellen sowie seinen Verein informieren.

Die Unfallanzeige zur VBG erstattet der Verein/Verband. Das Formular der Anzeige kann über die VBG, Außenstelle Erfurt, Tel. 0361/2236217 oder über den Landessportbund angefordert werden. Die Unfallanzeige enthält zusätzlich folgende Angaben: Ehrenamtsbezeichnung bzw. Funktion des Verletzten im Verein/Verband, Bestätigung darüber, dass der Verein/Verband von der freiwilligen Unfallversicherung Gebrauch gemacht hat. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereines/Verbandes, Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen. Falls Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse des Verletzten zu sorgen.

Als Ansprechpartner stehen die Vereinsberater in den Kreis- und Stadtsportbünden und Jürgen Warnicke im Landessportbund Thüringen, Tel: 0361 / 3405431, E- Mail: j.warnicke@lsb-thueringen.de zur Verfügung.